

BStGer RR.2021.242 vom 25. November 2021

Bundesstrafgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.242

FR: TPF RR.2021.242 du 25 novembre 2021

IT: TPF RR.2021.242 del 25 novembre 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 29

September 2021 mit eingeschriebener Postsendung versandt wurde; die Sendung am 30. September 2021 zur Abholung gemeldet wurde; der Empfänger am 7. Oktober die Abholfrist verlängerte; die Sendung am 11. Oktober 2021 zugestellt wurde (act. 1.3, 3);

- die Beschwerdeführerin geltend macht, die Zustellfiktion komme vorliegend nicht zum Tragen; zum einen, weil sie an der rechtzeitigen Abholung unverschuldet verhindert gewesen sei, was eine «Wiederherstellung der Beschwerdefrist» in dem Sinne rechtfertige, dass die Frist erst mit der erfolgten Abholung der Schlussverfügung am 11. Oktober 2021 zu laufen begonnen habe; zum anderen, weil sie darauf habe vertrauen dürfen, dass die Beschwerdefrist erst mit der Abholung der Schlussverfügung am 11. Oktober 2021 zu laufen begonnen habe;

- die Zustellungsfiktion voraussetzt, dass der Adressat mit der fraglichen Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 134 V 49 E. 4 S. 52); diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn ein Verfahrens- oder Prozessrechtsverhältnis begründet wurde, indem die betroffene Person selbst ein Verfahren eingeleitet hat oder ihr die Einleitung eines Verfahrens rechtsgenügend mitgeteilt wurde (EGLI, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 20 VwVG N. 54);

- aus der angefochtenen Schlussverfügung vom 29. September 2021 hervorgeht, dass die Beschwerdegegnerin mit Eintretensverfügung vom 19. Mai 2021 u.a. die Aktenedition bei der Beschwerdeführerin anordnete und die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29. Juni 2021 der Beschwerdegegnerin die angeforderten Dokumente übermittelte;

- damit von einem Verfahrensverhältnis auszugehen ist und die Beschwerdeführerin entsprechend mit der Zustellung der angefochtenen Schlussverfügung vom 29. September 2021 zu rechnen hatte;

- 4 -

- die Beschwerdeführerin damit auch der Pflicht unterlag dafür zu sorgen, dass behördliche Akte, die das Verfahren betreffen, auch tatsächlich zugestellt werden können, ungeachtet allfälliger Wechsel in den Organen der juristischen Person;

- vor diesem Hintergrund die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei an der rechtzeitigen Abholung der Sendung unverschuldet verhindert gewesen, unbehelflich sind;

- es bei der Zustellfiktion darum geht, den Zeitpunkt der Zustellung behördlicher Entscheide allgemein und verbindlich zu regeln; die Frist bis zum Eintreten der Zustellfiktion danach nicht verlängert wird, wenn ein Abholen nach den anwendbaren Bestimmungen der Post auch noch länger möglich ist; auch wenn der Postbote auf der Abholungseinladung versehentlich eine andere als die siebentägige Frist notiert, dies grundsätzlich nichts am Zeitpunkt des Eintritts der Zustellfiktion ändert; denn dieser bedarf einer klaren, einfachen und einheitlichen Regelung; es deshalb nicht überspitzt formalistisch ist, die Zustellungsfiktion unabhängig von der postalischen Abholfrist eintreten zu lassen, auch wenn diese ohne Veranlassung durch den Empfänger von der Post spontan oder irrtümlich verlängert wird (BGE 127 I 31 E. 2b S. 34 f. mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 4A_704/2011 vom 16. Januar 2012 E. 3.4 m.w.H.);

- vor diesem Hintergrund auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe darauf vertrauen dürfen, dass die Beschwerdefrist erst mit der Abholung der angefochtenen Schlussverfügung am 11. Oktober 2021 zu laufen begonnen habe, unbehelflich ist, zumal das Auseinanderklaffen des Datums der gesetzlichen Zustellfiktion und der tatsächlichen Abholfrist auf die Verlängerung durch die Beschwerdeführerin zurückzuführen ist;

- folglich die angefochtene Schlussverfügung vom 29. September 2021 am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch vom 30. September 2021, mithin am 7. Oktober 2021 als zugestellt gilt;

- der letzte Tag der 30-tägigen Beschwerdefrist auf den Samstag, 6. Oktober 2021 fiel;

- die Frist am nächstfolgenden Werktag endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag ist;

- demnach die Beschwerdefrist am Montag, 8. November 2021, endete;

- 5 -

- schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG);

- die vorliegende Beschwerde vom 9. November 2021 datiert und gleichentags der schweizerischen Post übergeben wurde;

- die Beschwerde damit nicht innert Frist erhoben wurde;

- das Vorliegen der weiteren Eintretensvoraussetzungen offenbleiben kann;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.–; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin Fr. 4'000.– zurückzuerstatten;

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.